



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Diemelsee vom 02.12.2024 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.12.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Diemelsee folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Diemelsee vom 02.12.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Für nicht aufgeführte Gebührentatbestände kann die Friedhofsverwaltung individuell Gebührensätze ermitteln.

II. Gebührenarten

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen/Sargkammern und der Friedhofskapellen

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Sargkammer werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung der Leichenhalle/Sargkammer 40,00 €
 - b) Benutzung der Leichenhalle/Sargkammer je angefangenen Tag, sofern keine Bestattung in Diemelsee stattfindet 53,00 €

- | | |
|--|----------|
| c) Benutzung Kühlung je angefangenen Tag | 10,00 € |
| d) Fallen Reinigungskosten an, werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet, mindestens jedoch | 25,00 € |
|
(2) Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle und Nebenräume in Adorf | 130,00 € |
| b) Benutzung der Friedhofskapellen und Nebenräume in Flechtdorf und Rhenege | 110,00 € |
| c) Benutzung der Friedhofskapellen und Nebenräume in Benkhausen und Heringhausen | 90,00 € |
| d) Fallen Reinigungskosten an, werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet, mindestens jedoch | 37,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 570,00 € |
| b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 215,00 € |
| c) bei der Beisetzung einer Urne | 220,00 € |
|
(2) Für Bestattungen an Samstagen gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird folgender Zuschlag berechnet: | |
| a) bei Erdbestattungen | 300,00 € |
| b) bei Urnenbeisetzungen | 150,00 € |
|
(3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos. | |

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer nicht verlängerbaren Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 900,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 300,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |
| d) Anonyme Urnengrabstätte (Friedhof Adorf oder Flechtdorf), einschließlich Rasenpflege | 800,00 € |
| e) Erdrasengrabstätte, einschließlich Rasenpflege | 1.000,00 € |

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer verlängerbaren Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte | 1.050,00 € |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte | 1.860,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte je | 1.050,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte mit bis zu 2 Urnen | 1.140,00 € |
| e) Urnenrasengrabstätte mit bis zu 2 Urnen, einschließlich Rasenpflege | 1.080,00 € |
| f) Baumgrabstätte mit bis zu 2 Urnen, einschließlich Rasenpflege | 1.470,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden je Grabstätte pro Jahr 1/30 der Gebühren nach Abs. 1 a) bis f) erhoben.

(3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Gebühren für Grabräumung (Einebnung)

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Reihengrabstätten 380,00 €
 - 2) bei einstelligen Wahlgrabstätten 380,00 €
 - 3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten 510,00 €
 - 4) bei jeder weiteren Stelle der Wahlgrabstätte 180,00 €
 - 5) bei Urnenreihengrabstätten 340,00 €
 - 6) bei Urnenwahlgrabstätten 370,00 €
 - 7) bei Urnenrasen-, Baum- und Erdrasengrabstätten 170,00 €
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2025 aufgestellt wurde (§ 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung), werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Reihengrabstätten 310,00 €
 - 2) bei einstelligen Wahlgrabstätten 310,00 €
 - 3) bei zweistelligen Wahlgrabstätten 420,00 €
 - 4) bei jeder weiteren Stelle der Wahlgrabstätte 150,00 €
 - 5) bei Urnenreihengrabstätten 280,00 €
 - 6) bei Urnenwahlgrabstätten 300,00 €
 - 7) bei Urnenrasen-, Baum- und Erdrasengrabstätten 140,00 €
 - b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 9 Pflegegebühr bei vorzeitiger Grabräumung (Einebnung) von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist

Für die Pflege von vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit eingeebneten Gräbern werden pro vollem Kalenderjahr folgende Pflegegebühren für die Restruhezeit im Voraus erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für Reihengrabstätte, je Jahr | 40,00 € |
| b) für eine einstellige Wahlgrabstätte, je Jahr | 40,00 € |
| c) für eine zweistellige Wahlgrabstätte, je Jahr | 70,00 € |
| d) für jede weitere Grabstelle der Wahlgrabstätte, je Jahr | 30,00 € |
| e) für eine Urnenreihengrabstätte, je Jahr | 25,00 € |
| f) für eine Urnenwahlgrabstätte, je Jahr | 35,00 € |

§ 10 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Diemelsee:

- (1) Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof in eine andere Stadt/Gemeinde
- (2) Umbettung einer Aschurne nach einem anderen Friedhof in eine andere Stadt/Gemeinde

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird:

- a) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet, mindestens jedoch 90,00 €

- | | |
|---|---------|
| b) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofsordnung) | 45,00 € |
| c) für die Prüfung und Genehmigung der vorzeitigen Grabräumung (Einebnung) von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen (§ 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung) | 45,00 € |
| d) für die Prüfung und Genehmigung der Bestattung einer nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung nicht bestattungsberechtigten Person | 90,00 € |
| e) für die Prüfung und Genehmigung eines Wiedererwerbs und einer Verlängerung einer Wahlgrabstätte | 60,00 € |
| f) für die Übertragung des Nutzungsrechtes an Angehörige (§ 21 Abs. 5 der Friedhofsordnung) | 30,00 € |
| g) für die Ausstellung von Graburkundenabschriften je Urkunde | 10,00 € |
| h) für beantragte sonstige Leistungen, für die diese Gebührenordnung keinen besonderen Tatbestand enthält, je angefangener Stunde | 60,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen aus dieser Gebührenordnung der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

§ 13 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 04.12.1998 und deren Nachträge außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, den 19.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee




Volker Becker
- Bürgermeister -